

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «eins vo fünf» besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Basel.

### 2. Zielsetzung

Der Verein «eins vo fünf» setzt sich zum Ziel, materielle Soforthilfe für bedürftige Kinder, Jugendliche und Familien in Basel und der Region zu leisten.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied oder Gönner\*in können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zielsetzung des Vereins «eins vo fünf» in geeigneter Form zu unterstützen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand frei, ebenfalls über einen allfälligen Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Ein Austritt erfolgt formfrei, jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs.

### 4. Finanzen

Die Aktivitäten des Vereins «eins vo fünf» werden finanziert durch:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen / Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Aktionen, Verkäufen usw.
- d) Kapitalerträge

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### 5. Organisation

Die Organe des Vereins «eins vo fünf» sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### 6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins «eins vo fünf» und findet alljährlich im Laufe des ersten Halbjahres statt. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Es obliegen ihr insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitglieder- und Gönnerbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Bei Bedarf kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, entweder durch den Vorstand oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird. In letzterem Fall hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen stattzufinden.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt in der Regel das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident\*in den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins «eins vo fünf» bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht. Eine Bereitstellung in rein elektronischer Form über die Webseite des Vereins ist zulässig.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat hierzu alle Befugnisse, sofern sie nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand kann ausgewählte Verantwortungsbereiche (z.B. Finanzen) an Drittpersonen oder Arbeitsgruppen delegieren.

Der Vorstand tagt so oft wie notwendig, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr. Für die Beschlüsse des Vorstands gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident\*in den Stichentscheid. Die Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Für alle finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

## **8. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder aus einer dazu befähigten juristischen Person.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich darüber Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstands.

## **9. Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann zur administrativen Abwicklung seiner Aktivitäten eine Geschäftsstelle einrichten. Deren Leiter\*in kann, muss aber nicht Vorstandsmitglied sein.

## **10. Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeiten der Vorstands- und Vereinsmitglieder, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Begründete und belegte Spesen werden erstattet.

## **11. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben.

## **12. Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins «eins vo fünf» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Im Fall einer Liquidation des Vereins «eins vo fünf» können die Mitglieder keinerlei Anspruch geltend machen.

Vielmehr ist im Auflösungsbeschluss festzulegen, welcher oder welchen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution/en oder Organisation/en mit verwandter Zielsetzung ein allfälliges Vereinsvermögen zufällt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2025 in Basel einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die frühere Version vom 19. Januar 2017.

Präsident

Vize-Präsidentin

Geschäftsstelle

Theo Kim

Maya Hornstein

Brigitte Benz